

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage A gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

# Anlage A

# 2011

## zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

### Nicht abziehbare Aufwendungen <sup>2</sup>

Nach Verrechnung mit Erstattungen

(soweit diese den Betrag lt. Zeile 20, 20b oder 23 des Vordrucks KSt 1 A beeinflusst haben)

99	14	89	
----	----	----	--

Zeile 1frei		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen		Nur vom Finanzamt auszufüllen
		EUR	EUR	
2	<b>Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke</b> (§ 10 Nr.1 KStG)		12	12
3	<b>Körperschaftsteuer</b> (nach Anrechnung von Kapitalertragsteuer verbleibender Körperschaftsteuer-Aufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung)		15	15
4	davon Zuführung zur Körperschaftsteuer-Rückstellung für den laufenden Veranlagungszeitraum			
5	<b>Solidaritätszuschlag</b> <sup>12</sup>		30	30
6	Anzurechnende <b>Kapitalertragsteuer</b> auf vereinnahmte Kapitalerträge		17	17
7	Nicht anzurechnende <b>Kapitalertragsteuer</b> auf vereinnahmte Kapitalerträge <sup>13</sup>		29	29
7a	<b>Gewerbesteuer</b> ab Erhebungszeitraum 2008		43	43
8	<b>Vermögensteuer</b>		21	21
9	Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge		25	25
10	<b>Ausländische Personensteuer</b> i. S. des § 10 Nr. 2 KStG <sup>14</sup>		26	26
11	<b>Nebenleistungen zu den Steuern</b> . Zeilen 3 bis 10 (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) <sup>15</sup>		31	31
12	<b>Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen</b> (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG) - Bitte auch Zeilen 33, 34, 39 ff. der Anlage WA ausfüllen -		32	32
13	<b>Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen</b> insbesondere nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Abs. 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG		33	33
14	<b>Sämtliche Spenden und</b> nicht als Betriebsausgaben abziehbare <b>Beiträge</b>		35	35
	Zeile 14a nur ausfüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen und/oder ein Zinsvortrag vorliegt. Nicht bei Organgesellschaften, bei Organträgern: einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften <sup>1</sup>			
14a	<b>Sämtliche Zinsaufwendungen</b> i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG		44	44
15	<b>Zusammen</b> (Übertrag nach Zeile 29 des Vordrucks KSt 1 A)			